Lösung 03 · Gemeinschaftliches Testament

Der zweite Umschlag

Erster Erbfall

Als Ehegatten konnten Doro und Malte gemeinschaftlich testieren (§ 2265 BGB). Die eigenhändige Niederschrift durch Doro und die Mitunterzeichnung durch Malte genügen (§§ 2247, 2267 BGB). Die Formulierung „Alleinerben“ mit anschließender Schlusserbfolge entspricht der Einheitslösung (§ 2269 Abs. 1 BGB). Doro wird Vollerbin Maltes.

Zweiter Erbfall

Doros Einsetzung Neles und Maltes Einsetzung Doros sind nach dem ausdrücklich erklärten Willen voneinander abhängig (§ 2270 Abs. 1 BGB). Mit Maltes Tod erlischt Doros Recht zum Widerruf. Nach Annahme kann sie sich hier auch nicht durch Ausschlagung lösen (§ 2271 Abs. 2 Satz 1 BGB). Die spätere Einsetzung Ulfs ist mit der bindenden Verfügung unvereinbar. Nele beerbt Doro allein und erhält über deren Nachlass auch das noch vorhandene Vermögen Maltes.

Abwandlung

Der Änderungsvorbehalt erlaubt gerade den Austausch der Person des Schlusserben. Doro macht von der Befugnis durch ihr formwirksames Einzeltestament Gebrauch. Ulf wird Alleinerbe Doros. Nele kann als ausgeschlossene Tochter von Ulf den Pflichtteil verlangen (§ 2303 Abs. 1 BGB).